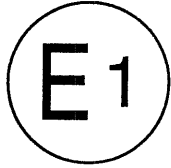




Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg



Mitteilung über die **Genehmigung**

für einen Typ eines Scheinwerfers nach der Regelung Nr. 8
einschließlich der Änderung 04 Ergänzung 5

Communication concerning **approval**

of a type of headlamp pursuant to Regulation No. 8
including amendment 04 supplement 5

Nummer der Genehmigung: **04649**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: -
Extension No.:

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:
Trade name or mark of the device:



2. Typbezeichnung der Einrichtung:
Manufacturer's name for the type of device:
1FB.1006

3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Hella KG Hueck & Co.
D-59552 Lippstadt

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
entfällt - not applicable

5. Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
23.04.1997

6. Technischer Dienst:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe
D-76128 Karlsruhe

7. Datum des Gutachtens:
Date of test report:
13.05.1997

8. Nummer des Gutachtens:
Number of test report:
SWR 139



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: **04649**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: -
Extension No.:

9. Kurzbeschreibung:
Concise description:
Kategorie nach der entsprechenden Aufschrift: **HR**
Category as described by the relevant marking:
- Anzahl und Kategorie(n) der Glühlampe(n): **1 x H3**
Number and category(ies) of filament lamp(s):
- Farbe des ausgestrahlten Lichts: **weiß / hellgelb**
Colour of light emitted: **white / selective yellow**
10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:
Position of approval mark:
auf dem Halterahmen des Scheinwerfereinsatzes
on the holding frame of the headlamp insert
11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):
Reason(s) for extension (if applicable):
entfällt - not applicable
12. Die Genehmigung wird **erteilt**
Approval **granted**
13. Ort: **D-24932 Flensburg**
Place:
14. Datum: **30.05.1997**
Date:
15. Unterschrift: **Im Auftrag**
Signature:



Mayer

16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigefügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.
The list of documents deposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
by-clauses and information to legal remedy

1 Gutachten mit Anlagen - test report with enclosures



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: **04649**

Erweiterung Nr.: -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben, oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: **04649**

Erweiterung Nr.:-

Für die Geräte wird folgendes Genehmigungszeichen zugeteilt:

17,5

E1 649 04 HR

Jede Einrichtung muß deutlich lesbar und dauerhaft mit

der Fabrik- oder Handelsmarke und
dem Genehmigungszeichen

gekennzeichnet sein.

Das Genehmigungszeichen muß in seiner Ausführung, Größe und Anordnung den Forderungen der Regelung entsprechen und ist an der aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stelle so anzubringen, daß es auch dann noch deutlich lesbar ist, wenn die Einrichtung am Fahrzeug angebracht ist.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen nicht angebracht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Lichttechnisches Institut

der Universität Karlsruhe

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen

76128 Karlsruhe
Kaiserstraße 12
Telefon 0721/ 608 2551

Telex 17 721 166
Teletex 721 166 = UNIKar
Telefax 0721 66 19 01

Besuchszeit nach Vereinbarung

An das
Kraftfahrt-Bundesamt
Fördestraße 16

24932 Flensburg

G u t a c h t e n

über die Prüfung der Bauart für die Erteilung einer ECE-Genehmigung gemäß dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung

Nummer des Gutachtens: SWR 139

Datum des Gutachtens: 13. Mai 1997 / Zeichen: Fe./Bi.

Gegenstand: Scheinwerfer für Fernlicht für Kraftfahrzeuge

Typbezeichnung: 1FB.1006

Name und Anschrift des
Antragstellers/Herstellers: Firma Hella KG Hueck & Co.
in 59552 Lippstadt

Datum des Prüfantrages: 23. April 1997

Unterlageneingang: 02. Mai 1997

Kennzeichnung der Prüfmuster:

Anbauscheinwerfer. Form vergleiche anliegende Zeichnung. Gehäuse Kunststoff, Reflektor Metall, Abschlußscheibe Glas. Reflektor und Abschlußscheibe bilden eine Einheit.

Für das oben bezeichnete Fahrzeugteil wurde die Erteilung einer ECE-Genehmigung beantragt. Die für die Beurteilung notwendigen Muster und Unterlagen liegen hier vor.

Die Prüfungen erfolgten nach folgenden Vorschriften:

ECE-Regelung Nr. 8 einschließlich der Änderung 04.

-Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer [Motorfahrzeugscheinwerfer] mit Halogenlampen (H1,-, H2,-, H3,-, HB3,-, HB4-; und/oder H7-Glühlampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder Fernlicht oder für beides-
zum Übereinkommen vom 20. März 1958.

Die Meßergebnisse sind getrennt beigelegt. Die geforderten Bedingungen werden erfüllt, wenn die Angaben der anliegenden Zeichnung eingehalten werden.

Bemerkungen zu dem Fahrzeugteil:

Die Geräte sollen in unterschiedlichen Ausführungsformen hergestellt werden. Die einzelnen Ausführungen sind auf einem gesonderten, dem Gutachten als Anlage 1 beigelegten Blatt beschrieben. Von uns aus bestehen keine Bedenken gegen die mit einem • gekennzeichneten Ausführungsformen, da ein nachteiliger Einfluß auf die verlangte Wirkung der Geräte nicht zu erwarten ist.

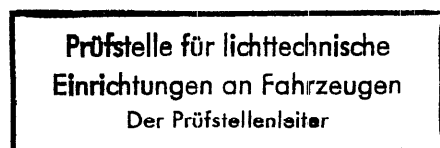
Die Prüfung hinsichtlich der Beständigkeit der photometrischen Merkmale von in Betrieb befindlichen Scheinwerfern wurde mit einer Glühlampe mit einer Nennspannung von 24V durchgeführt, die Geräte erfüllen die daran zu stellenden Anforderungen.

Die Scheinwerfer werden wahlweise mit farbloser oder selektivgelb lackierter Abschlußscheibe hergestellt. Zwei hellgelbe Streuscheiben wurden vorgelegt und bezüglich der Farbe geprüft. Die für die Farbe festgelegten Grenzen werden eingehalten.

Das im Gutachten beschriebene Fahrzeugteil genügt bei sachgemäßer Anwendung und vorschriftsmäßiger Anbringung den Anforderungen der ECE-Regelung Nr. 8 einschließlich der Änderung 04.

Gegen die Erteilung der beantragten ECE-Genehmigung bestehen von hier aus keine Bedenken.

Anlagen: Anlage 1
Zeichnung
Meßprotokoll



Dr. Karl Manz

(Dr. K. Manz)

Ausführungsformen für die Geräte Typ 1FB.1006

- Mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,
mit unterschiedlicher Kontaktgebung
- mit unterschiedlichen Werkstoffen mindestens gleicher Festigkeit für die optisch nicht wirksamen Teile,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung der optisch nicht wirksamen Teile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
mit unterschiedlichen Befestigungsarten der Streuscheibe bei gleichwertiger Sicherung gegen Verdrehen derselben,
mit unterschiedlichen Befestigungsarten der Einzelteile am Reflektor und Gehäuse ohne Beeinflussung der optischen Wirkung des Gerätes,
mit unterschiedlichen Befestigungsarten des Scheinwerfereinsatzes bei gleichwertiger Sicherung gegen falsches Einsetzen,
- mit unterschiedlichen Befestigungsarten der Scheinwerfer,
mit unterschiedlichen Verstelleinrichtungen,
mit unterschiedlicher Formgebung des Tragrahmens,
mit unterschiedlichen, in die Karosserie eingebauten Schutzgehäusen,
mit unterschiedlicher Tiefe des Gehäuses (± 10 mm),
mit Glashalterungen und solchen mit zusätzlichem Zierring in geringfügig unterschiedlicher Formgebung, jedoch ohne vorgezogene Teile,
mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des Streuscheibenrandes ohne Beeinflussung der verlangten lichttechnischen Wirkung der Geräte,
mit einer Streuscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Riffelung unbedeutende Unterschiede aufweisen, die durch das Auftreten unvermeidbarer Toleranzen, z. B. bei der Anfertigung von weiteren Werkzeugen, zustande kommen können,
mit unterschiedlichen Dichtungen mindestens gleicher Qualität,
mit und ohne Begrenzungsleuchte,
- mit zusätzlicher und unterschiedlicher Anbringung ausländischer Zulassungszeichen und fremder Firmenzeichen ohne Beeinträchtigung der lichttechnischen Wirkung,
- mit weißer oder selektivgelb lackierter Abschlussscheibe,
- mit oder ohne punziertem Abschlussscheibenrand.

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

Dr. Karl Manz

M e ß p r o t o k o l l

Scheinwerfer für Kraftfahrzeuge, Typ 1FB.1006

der Firma Hella KG Hueck & Co.

in 59552 Lippstadt

Verwendungszweck: Scheinwerfer für Fernlicht

Bestückung: Glühlampe Kategorie H3

Prüfung nach ECE-Regelung Nr. 8 einschließlich der Änderung 04

Meßpunkte		Beleuchtungsstärke in lx					
		bei Muster				Sollwerte	
		I		II		in 25 m	
Fern- licht	E _{max}	84		85		min.	48 lx
	H	84		83		min.	0,8 E _{max}
	1125mm links/rechts	64	34	41	50	min.	24 lx
	2250 mm links/rechts	19	12	12	18	min.	6 lx

Die maximale Beleuchtungsstärke bleibt unter dem Höchstwert von 240 lx

Kennzahl für die maximale Lichtstärke des Fernlichts $J'_M = 17,5$

Für die Richtigkeit

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

gez. Dr. K. Manz

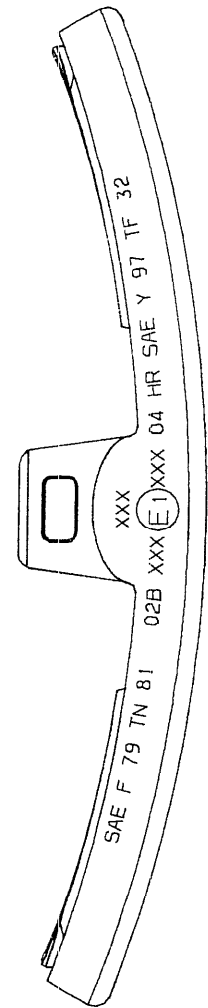
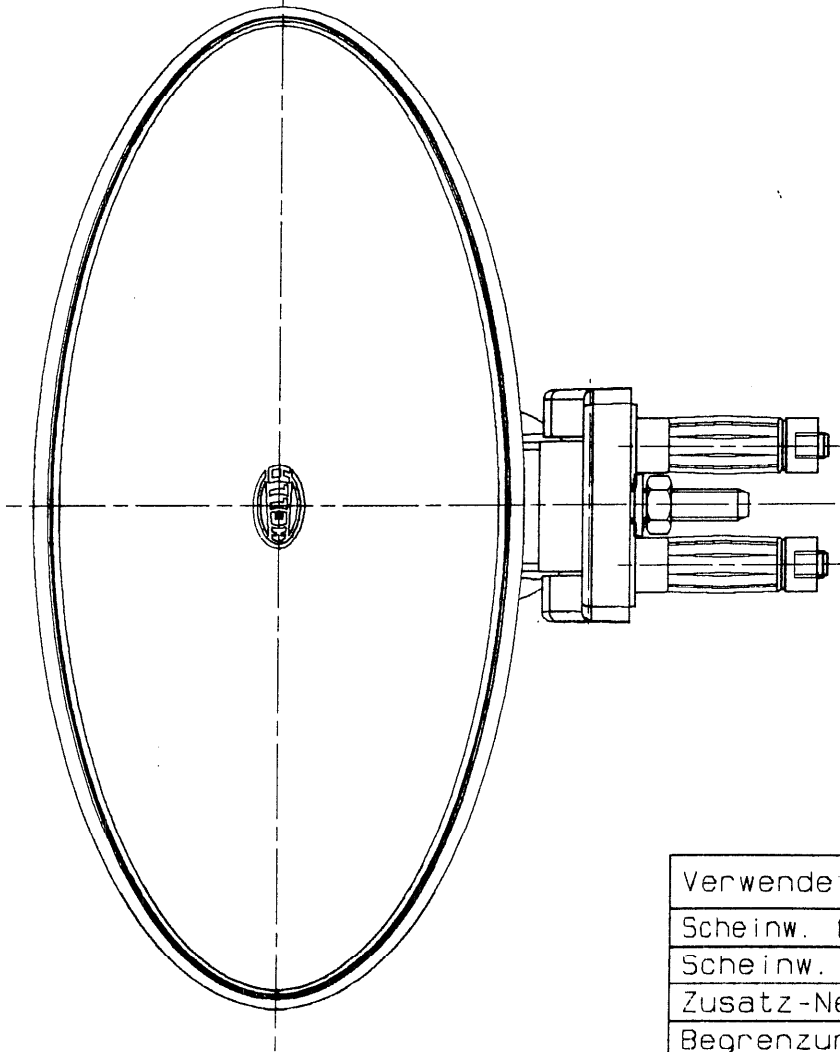
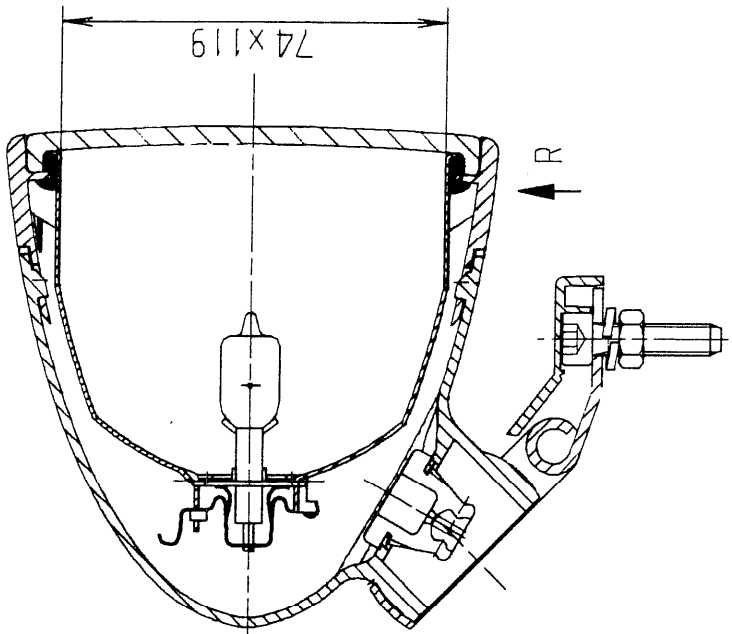


Hella KG Hueck & Co
Lippstadt

KFZ-Scheinwerfer
fuer Fernlicht

Typ
1FB.1006

Gen. -Nr.



R (um 90° gedreht gez.)

Anlage zum Gutachten vom:

1 3. MAI 1997

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen

Der Prüfstellenleiter
Dr. Karl Manz

Verwendete Gluehlampe	Kategorie
Scheinw. f. Abblendlicht	
Scheinw. f. Fernlicht	H3/24V
Zusatz-Nebelscheinw.	
Begrenzungsleuchte	
Fahrtrichtungsanzeiger	
SL-TP 02.07.1561	13.02.97/Kn.